

Sitzungsvorlage Nr. VII/348
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

04.05.2006

Rat

18.05.2006

Betreff: **Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Beginns der Nachtruhe für die Außengastronomie (Biergärten)**

FB/Az.: III/35.114-47

Bezug:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Beginns der Nachtruhe für die Außengastronomie (Biergärten) für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl wird in der der Sitzungsvorlage Nr. VII/348 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Nach den bisher geltenden Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes begann die Nachtruhe mit wenigen Ausnahmen in Sonderfällen (z.B. Erntearbeiten zwischen 22 und 23 Uhr) um **22.00 Uhr**. Im Zuge der Liberalisierung und Anpassung von Gesetzesgrundlagen an die Lebensbedürfnisse bzw. -verhältnisse der Bürger hat der Landtag NRW am 21. März diesen Jahres eine Gesetzesänderung beschlossen, die den Beginn der Nachtruhe für die Außengastronomie auf die Zeit zwischen **22.00 und 24.00 Uhr** festsetzt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 LImSchG NRW). Die Gemeinde soll den Beginn der Nachtruhe außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks, den Außenbereich sowie von Gebieten nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch ... auf 22.00 Uhr vorverlegen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist.

Für das Gemeindegebiet Rosendahl soll ein Stückweit der Liberalisierung gefolgt werden. Dies nicht nur wegen der auch im ländlichen Bereich geänderten Lebensgewohnheiten der Bürger, sondern insbesondere auch vor dem Hintergrund der Sommerzeit, die geradezu dazu einlädt, im Hellen länger als nur bis 22.00 Uhr in den Biergärten zu verweilen.

Im Ortsteil Darfeld hat es jedoch wegen des Betriebes eines Biergartens schon seit Jahren wiederholt Beschwerden wegen der Störung der Nachtruhe gegeben, so dass ein Hinausschieben des Beginns der Nachtruhe über 22.30 Uhr hinaus nicht angezeigt erscheint. Mit dieser Regelung dürfte sowohl den Interessen der Gastwirte und Biergartenbesucher einerseits als auch den Bedürfnissen der Anlieger/Nachbarn auf ungestörte Nachtruhe Rechnung getragen sein. Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden zukünftig durch verstärkte Kontrollen sicherstellen, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden und bei Verstößen auch den gesetzlichen Bußgeldrahmen nutzen.

Im Auftrage:

Homing
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Beginns der Nachtruhe für die Außengastronomie (Biergärten) für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Beginns der Nachtruhe für die
Außengastronomie (Biergärten)
für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl vom**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz – LIm-schG vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV NRW S. 139) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), wird von der Gemeinde Rosendahl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Nachtruhe wird für die Außengastronomie (Biergärten) auf 22.30 Uhr festgesetzt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Außengastronomie außerhalb des dort festgelegten Zeitrahmens betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rosendahl
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister